

Stellungnahme



Stellungnahme zum Sanktionsmoratorium des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum

Referentenentwurf
des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines
Sanktionsmoratoriums**

(Sanktionsmoratorium)

Eingriffe ins Existenzminimum dauerhaft ausschließen

Grundsätzliche Bewertung des Sanktionsmoratoriums

Mit dem Sanktionsmoratorium sollen die Sanktionen befristet bis zum 31. Dezember 2022 ausgesetzt werden. Danach soll das neue Bürgergeld in Kraft treten, mit dem auch die Mitwirkungspflichten neu geregelt werden sollen.

Konkret sieht der Referentenentwurf vor, die Definitionen zu den Pflichtverletzungen (§ 31 SGB II) unverändert zu lassen, jedoch die Rechtsfolgen der Pflichtverletzungen außer Kraft zu setzen. Dies gilt ausnahmslos für alle Sanktionsarten, auch für die zehn-prozentigen Kürzungen nach Terminversäumnissen (§§ 31a, 31b und 32 SGB II).

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen Sanktionen, die zu einer Unterschreitung des Existenzminimums führen, entschieden ab. Das Existenzminimum muss immer sichergestellt sein – Minimum ist Minimum!

Daher bewerten der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften das Sanktionsmoratorium ausgesprochen positiv: Es stellt – zunächst befristet bis zum Jahresende – sicher, dass Eingriffe ins Existenzminimum durch Sanktionen gesetzlich ausgeschlossen sind. Das Sanktionsmoratorium kann somit ein erster, wichtiger Schritt sein hin zu einer dauerhaften Sicherstellung des Existenzminimums und eines dauerhaften Verzichts auf Sanktionen, die das Existenzminimum untergraben.

Deutscher Gewerkschaftsbund

02.03.2022

**Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bundesvorstand**

Martin Künkler
Abteilung Arbeitsmarktpolitik

E-Mail: martin.kuenkler@dgb.de

Telefon: 030/24 060-729

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de



Vorschläge zur Verbesserung des Sanktionsmoratoriums

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften schlagen zwei Verbesserungen bezüglich der konkreten Ausgestaltung des Sanktionsmoratoriums vor:

- Intention des Sanktionsmoratoriums ist es, die Sanktionen bis zur Einführung des Bürgergeldes auszusetzen. Die datumsmäßige Befristung des Moratoriums bis zum 31.12.2022 ist dazu nur bedingt zielführend. Die Ausgestaltung des Bürgergeldes ist ein anspruchsvolles Projekt. Kommt es zu Verzögerungen im Gesetzgebungsverfahren, können Übergangsproblematiken entstehen. Besser wäre eine „Befristung mit Sachgrund“: Das Moratorium setzt die geltenden Sanktionsregelungen bis zur gesetzlichen Neuregelung der Leistungsminderungen im Sinne der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes außer Kraft.
- Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen Zuweisungen in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Zeitraum des Sanktionsmoratoriums weiterhin mit Hinweis auf die Rechtsfolgen erfolgen, die bei Pflichtverletzungen nach Ende des Moratoriums, eintreten können. Im Interesse der Rechtssicherheit und -klarheit fordern der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften auch „zeitversetzte“ Sanktionen im Kontext mit in der Zeit Moratoriums begonnener Maßnahmen auszuschließen. Dies kann technisch erreicht werden, indem klargestellt wird, dass keine Rechtsfolgebelehrung erfolgt. Alternativ könnte der § 31 SGB II, der die Pflichtverletzungen definiert, ebenfalls für die Dauer des Sanktionsmoratoriums ausgesetzt werden.

Begründung für ein Sanktionsmoratorium

Die Hartz-IV-Regelsätze sind zu niedrig und schützen nicht vor Armut. In fast allen Haushaltskonstellationen liegt das Hartz-IV-Leistungsniveau unterhalb der Armutsrisikogrenze. Das Bundesverfassungsgericht hatte 2014 festgestellt, dass die Regelsätze auch aus verfassungsrechtlicher Sicht auf Kante genäht sind und Verfassungsvorgaben zum Existenzminimum nur noch eben gerade so erfüllt werden.

Vor diesem Hintergrund stellt jede Kürzung – auch die nach geltendem Recht noch möglichen Sanktionen in Höhe von bis zu 30 Prozent des Regelsatzes – einen schwerwiegenden Eingriff dar.

In seinem Sanktionsurteil stellte auch das Bundesverfassungsgericht 2019 fest, dass mit Sanktionen das Existenzminimum unterschritten wird. Das Gericht hielt diese Unterschreitung nur unter der Voraussetzung und bis zu höchstens 30 Prozent für zulässig, wenn die Annahme des Gesetzgebers, dass mit Sanktionen eine positive Wirkung auf die Integration in den Arbeitsmarkt erreicht werden kann, verifizierbar ist.

Ein belastbarer Nachweis für diese Annahme steht aber weiterhin aus. Die Ergebnisse der Wirkungsforschung zu Sanktionen in der Vergangenheit ergeben kein einheitliches Bild. Sofern ein Teil der Untersuchungen einen positiven Effekt ausweisen, da es nach Sanktionen vermehrt zu Arbeitsaufnahmen komme, haben diese Untersuchungen den Makel, dass die Qualität der aufgenommenen Arbeit und die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses nicht Gegenstand der Untersuchungen war.



Sofern es aber nur zu einer sehr kurzen Beschäftigung, ggf. in Form prekärer Arbeit, kommt, kann nicht von einem positiven Integrationseffekt gesprochen werden, der einen Eingriff ins Existenzminimum legitimieren könnte.

Das Sanktionsmoratorium kommt zur richtigen Zeit, denn die Besonderheiten der aktuellen Situation liefern weitere gute Gründe, die Sanktionen jetzt auszusetzen: Die in der Pandemie auf ein besorgniserregendes Maß angewachsene Langzeitarbeitslosigkeit sinkt zurzeit nur sehr langsam und sehr geringfügig. Die Chancen von Langzeitarbeitslosen auf eine Arbeitsaufnahme sind weiterhin ausgesprochen niedrig. Es fehlt somit nicht an der Arbeitsbereitschaft der Arbeitslosen sondern an Arbeitsmöglichkeiten bzw. guten Fördermaßnahmen.

Zudem belasten die stark steigenden Preise, die geringe Anpassung der Regelsätze zum Jahresbeginn deutlich unterhalb der Inflationsrate sowie die pandemiebedingten Mehrausgaben etwa aufgrund von weggefallenen Unterstützungsleistungen wie dem Schulmittagessen, Grundsicherungsbeziehende sehr stark. Das Sanktionsmoratorium stellt zumindest sicher, dass in dieser angespannten Situation keine weitere Leistungskürzung hinzukommen kann, die die materiellen Notlagen abermals verschärfen würde. Allerdings bleibt ein finanzieller Ausgleich für Preissteigerungen und Mehrbelastungen weiterhin dringend erforderlich, denn der angekündigte einmalige Corona-Zuschuss in Höhe von 100 Euro ist nicht ansatzweise kostendeckend.

Ausblick

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen, dass die Koalition mit den vereinbarten Eckpunkten zur Ausgestaltung des Bürgergeldes verstärkt auf positive Anreize sowie auf eine Politik der Befähigung und Ermöglichung statt auf eine Bestrafung von Fehlverhalten setzt. So wird das Weiterbildungsgeld den Zugang zu Qualifizierungsmaßnahmen erleichtern und auch der vorgesehene Bonus für die Teilnahme an sonstigen Fördermaßnahmen setzt einen positiven Anreiz. Der Wegfall des Vermittlungsvorrangs und die angekündigte kooperative Arbeitsweise der Jobcenter, bei der Integrationsziele und -schritte im Rahmen der Teilhabevereinbarung zukünftig im Einvernehmen vereinbart werden sollen, führen dazu, dass ein Teil der Konflikte erst gar nicht entstehen, die in der Vergangenheit Sanktionen auslösten.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften sprechen sich dafür aus, die Mitwirkungspflichten im Rahmen des Bürgergeldes evidenzbasiert neu zu gestalten. Dabei sollten auch Erkenntnisse der Wirkungsforschung zu Sanktionen aus der Zeit vor dem Sanktionsurteil des Bundesverfassungsgerichts vergleichend mit den Erfahrungen aus der „sanktionsarmen“ Zeit der Corona-Pandemie bzw. der sanktionsfreien Zeit des Moratoriums einbezogen werden. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften schlagen zur Neugestaltung der Mitwirkungspflichten und der Ausgestaltung des Bürgergeldes insgesamt vor, eine Sachverständigenkommission bestehend aus Wissenschaft, Sozial- und Wohlfahrtsverbänden, Gewerkschaften und Betroffenenorganisationen einzurichten, die Empfehlungen für den Gesetzgeber erarbeitet.